

2020

Gesetze der DDR



Anordnung über Anlagen und Einrichtungen zur
Warnung und Alarmierung mit Sirenen

- vom 8. Dezember 1987 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnete Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell als "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Anordnung
über Anlagen und Einrichtungen
zur Warnung und Alarmierung mit Sirenen**

vom 8. Dezember 1987

(GBl. I/88 Nr. 1 S. 5)

Im Interesse der einheitlichen Warnung der Bevölkerung vor Katastrophen oder anderen Gefahrensituationen sowie zur Alarmierung von Kräften zu deren Bekämpfung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die komplexe Planung, Errichtung, Instandhaltung und Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen zur einheitlichen Warnung und Alarmierung mit Sirenen (nachfolgend Sirenen-system genannt).
- (2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane sowie für Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) und Bürger.

§ 2

Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems

- (1) Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems sind:
 - a) Sirenen oder andere akustische Geräte mit der Grundfrequenz 385 Hz einschließlich Zuleitungen, Schalt- bzw. Steuergeräten, Aufbau- und Befestigungsteilen, Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen sowie dem Tastschalter außerhalb des Schalt- bzw. Steuergerätes zur örtlichen Auslösung (nachfolgend Sirenen-anlage genannt),
 - b) Fernwirk-, Fernsteuer- und Ortssteueranlagen sowie Signalumsetzer,
 - c) Auslöseeinrichtungen,
 - d) Übertragungskanäle.
- (2) Einrichtungen der Mitbenutzer gemäß § 7 Abs. 1 sind keine Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems im Sinne des Abs. 1.

§ 3

Abgabe von Sirenen-signalen

- (1) Über Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems werden die Sirenen-signale gemäß Anlage abgegeben.
- (2) Die Abgabe der Sirenen-signale hat grundsätzlich unter Verwendung von Auslöseeinrichtungen mit programmierter Steuerung zu erfolgen. Auslöseeinrichtungen sind gegen Mißbrauch zu sichern.

(3) Bis zum Abschluß der Umstellung der Auslöseeinrichtungen der Mitbenutzer auf programmierte Steuerung des Sirensignals gemäß Anlage Ziff. 1 ist als Feueeralarm eine Minute Dauerton zu verwenden.

(4) Die Abgabe der Sirensignale gemäß Anlage für andere Zweckbestimmungen oder mit einer vom § 2 Abs. 1 Buchst. a abweichenden Grundfrequenz ist nicht gestattet.

(5) Anschaltungen bzw. Ankopplungen betrieblicher Sirenen- oder Informationsanlagen an Anlagen des Sirensystems sind nicht statthaft.¹

(6) Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems sowie der Einrichtungen zur Mitbenutzung sind mittwochs 13.00 Uhr Sirenenprobeläufe mit dem Prüfsignal durchzuführen.

(7) Die Räte der Bezirke bzw. der Kreise sind berechtigt, bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen, die die Funktionsfähigkeit der Sirenenanlagen gefährden, Sirenenprobeläufe in kürzeren Zeitabständen als im Abs. 6 festgelegt, anzuweisen.

(8) Die Überprüfung der Betriebsbereitschaft von Sirenenanlagen nach dem Neuaufbau sowie nach Instandhaltungsarbeiten hat mit dem Prüfsignal zu erfolgen.

§ 4

Verantwortung zentraler Staatsorgane

(1) Der Hauptverwaltung Zivilverteidigung obliegt

- a) die Festlegung der Grundsätze zum Auf- und Ausbau des Sirensystems,
- b) die Organisation der Durchführung der Sirenenprobeläufe gemäß § 3 Abs. 6,
- c) die Durchführung von Erprobungen, Überprüfungen und Kontrollen im Sirensystem.

(2) Dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen obliegt

- a) der Auf- und Ausbau sowie die Gewährleistung der ständigen Betriebsbereitschaft des Sirensystems,
- b) die Sicherung der zweckgebundenen Planung und Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds im Verantwortungsbereich,
- c) die Auftragserteilung für die Entwicklung und Produktion sowie den Bezug von Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems gemäß § 2 Abs. 1 und für den Einsatz von Steuereinrichtungen zur Fernauslösung über Leitungen im staatlichen Fernmeldenetz.

(3) Dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik obliegt, im Rahmen der Pläne und Bilanzen, die Entwicklung und Produktion der Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c.

§ 5

Verantwortung örtlicher Räte

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verantwortlich für die

- a) Ermittlung des Bedarfs zu errichtender Sirenenanlagen,
- b) Auswahl der Standorte der Sirenenanlagen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fernmeldeamt bzw. Post- und Fernmeldeamt sowie dem Fernsprechamt Berlin, Hauptstadt der DDR,

- c) Unterstützung der Deutschen Post bei
- der Mitnutzung von Grundstücken für den Aufbau von Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems gemäß § 20 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345),
 - der bilanzmäßigen Sicherstellung der Errichtung und Instandhaltung der Sirenanlagen,
- d) Kontrolle der Wirksamkeit des Sirensystems, die Analyse und Auswertung der Ergebnisse von Sirenenprobeläufen und unverzügliche Benachrichtigung der Deutschen Post bei Störungen,
- e) Umstellung der Auslöseeinrichtungen auf die programmierte Steuerung des Sirensignals gemäß Anlage Ziff. 1.
- (2) Die Räte der Bezirke haben den Bedarf an neu zu errichtenden Sirenanlagen bezirklich zu erfassen und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Volkswirtschaftsplanung den Bezirksdirektionen der Deutschen Post zu übergeben.
- (3) Die Räte der Bezirke sind berechtigt
- a) Betriebe mit der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems sowie Einrichtungen zur Mitbenutzung gemäß den Rechtsvorschriften zu beauftragen,
 - b) Betrieben die Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems zu gestatten, wenn
 - für die Mitbenutzung grundsätzlich das Sirensignal gemäß Anlage Ziff. 1 zur Anwendung kommt,
 - die Erkennbarkeit von Sirensignalen anderer Mitbenutzer nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Errichtung und Instandhaltung

- (1) Rechtsträger der Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems gemäß § 2 Abs. 1 ist die Deutsche Post.
- (2) Für die Montage-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems ist grundsätzlich die Deutsche Post verantwortlich. Erforderliche Maßnahmen der Instandhaltung an Sirenanlagen sowie an Gebäudeteilen, auf/an denen sich Sirenanlagen befinden, sind zwischen der Deutschen Post und den örtlichen Räten bzw. Betrieben zu vereinbaren.
- (3) Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems, die durch die Deutsche Post in Betrieben errichtet werden, sind Grundmittel der Deutschen Post. Ihr obliegt die Instandhaltung.
- (4) Die Deutsche Post kann der Errichtung und Instandhaltung von Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems durch Betriebe zustimmen. Entsprechende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Die Deutsche Post ist berechtigt, die in Betrieben errichteten Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems sowie Einrichtungen der Mitbenutzer zu kontrollieren und Auflagen gemäß § 21 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen zur kurzfristigen Beseitigung festgestellter Mängel zu erteilen bzw. bei grober Gefährdung der Sicherheit diese bis zu deren Wiederherstellung außer Betrieb zu nehmen.

§ 7

Einrichtungen der Mitbenutzer

(1) Einrichtungen der Mitbenutzer, die an das Sirensystem angeschlossen werden sollen, bedürfen der Herstellungsgenehmigung gemäß den §§ 4 und 8 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen – Genehmigung zum Fernmeldeverkehr – (GBl. I Nr. 31 S. 354).

(2) Die Mitbenutzer sind Eigentümer der Einrichtungen gemäß Abs. 1. Sie sind für deren Planung, Finanzierung, Montage, Inbetriebnahme, Betriebsbereitschaft, Instandhaltung und Sicherheit verantwortlich.

(3) Den Mitbenutzern ist es verboten, ohne vorherige Zustimmung der Deutschen Post, technische Änderungen an Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems sowie an Einrichtungen zur Mitbenutzung vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können für ihren Verantwortungsbereich Festlegungen zur Durchsetzung dieser Anordnung treffen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1987

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Der Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik

1. Für betriebliche Sirenen gelten die Festlegungen des Standards TGL 12 468, Gruppe 923 070, Ziff. 4.3., Ausgabe August 1979.

Anlage zu vorstehender Anordnung

1. Feuersalarm



15 Sekunden Ton, 5 Sekunden Pause

Zeit: 1 Minute

2. Katastrophenalarm



30 Sekunden Ton, 10 Sekunden Pause

Zeit: 3 Minuten

3. Gefahrdrohende Situation bzw. Entwarnung



Dauerton

Zeit: 3 Minuten

4. Luftalarm



5 Sekunden Ton, 5 Sekunden Pause

Zeit: 3 Minuten

5. Chemischer Alarm



10 Sekunden Ton, 15 Sekunden Pause

Zeit: 3 Minuten

6. Prüfsignal



Dauerton

Zeit: 10 Sekunden

